

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichtsatlas Für Zivilsachen](#) > [Gegenseitige Anerkennung Von Schutzmaßnahmen In Zivilsachen](#) > [Spain](#)

Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

Spanien



Spanien

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 17 - Informationen für die Öffentlichkeit

Entfällt.

In Spanien gibt es keine Schutzmaßnahmen nach dem Vorbild der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Es gibt daher auch keine Justizbehörden, die zur Anordnung solcher Maßnahmen oder zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung befugt sind.

Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen

Entfällt.

In Spanien gibt es keine Schutzmaßnahmen nach dem Vorbild der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Es gibt daher auch keine Justizbehörden, die zur Anordnung solcher Maßnahmen oder zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung befugt sind.

Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind

Das erstinstanzliche Gericht (Juzgado de primera instancia) oder gegebenenfalls das Familiengericht (Juzgado de Familia), in dessen Bezirk das Opfer wohnt.

Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind

Das erstinstanzliche Gericht (Juzgado de primera instancia) oder gegebenenfalls das Familiengericht (Juzgado de Familia), in dessen Bezirk das Opfer wohnt.

Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist

Das Provinzgericht (Audiencia Provincial).

Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind

Spanisch.

■ Letzte Aktualisierung: 20/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.